

### Strafbarkeit von Doping

Die zunehmende öffentliche Wahrnehmung des Missbrauchs von leistungsfördernden Substanzen im Freizeit- und Spitzensport hat in der Öffentlichkeit und in der Politik eine Diskussion über die Notwendigkeit von schärferen Gesetzen im Kampf gegen Doping hervorgerufen. Der Ausschluss mehrerer Radrennfahrer, darunter Jan Ullrich, aus ihren Teams kurz vor Beginn der diesjährigen Tour de France und die nachträgliche Disqualifikation des Tour-de-France-Siegers Floyd Landis wegen Dopings haben die sportpolitische Brisanz des Themas noch einmal deutlich gemacht. Das Bundesinnenministerium hat angekündigt, nach der Sommerpause ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Doping vorzustellen. Bereits im Juni 2005 legte die Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) ihren Abschlussbericht zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport vor. Der Sportausschuss des Bundestages hat sich im März 2006 in einer öffentlichen Sitzung mit dem Thema Doping im Sport befasst.

Nach der derzeitigen vielschichtigen Rechtslage kommen im Falle des Dopings vor allem die Straftatbestände der Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), des Betrugs (§ 263 StGB) sowie des Arzneimittel- und Betäubungsmittelmissbrauchs in Betracht. Sog. Selbstdoping ist in Deutschland – abgesehen von Einzelfällen, in denen einem Sportler ein Betrug nachgewiesen werden kann – nicht strafbar.

Mit der Verabreichung von Dopingmitteln an eine andere Person (sog. Fremddoping) sind häufig erhebliche Nebenwirkungen wie beschleunigter Pulsschlag, Augenflimmern, Übelkeit, Fieber, Erbrechen oder Muskelkrämpfe verbunden. Daher liegt in den meisten Fällen eine Gesundheitsschädigung und somit auch der Tatbestand der **Körperverletzung** vor. Allerdings kommt für die Gabe verbotener leistungssteigernder Mittel, die regelmäßig kein Heileingriff ist, die **Einwilligung** des Sportlers als Rechtfertigungsmöglichkeit in Betracht. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der Betroffene vom Einsatz der Dopingmittel und ihren Auswirkungen Kenntnis erlangt hat und insoweit einsichtsfähig ist. Häufig fehlt es aber an einer Aufklärung der Sportler über sämtliche gesundheitliche Auswirkungen und Langzeitfolgen. Zudem ist eine Einwilligung unwirksam, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt. Eine solche Sittenwidrigkeit der Einwilligung wird überwiegend dann angenommen, wenn ernste körperliche Schäden zu befürchten sind.

Landläufig wird die Verwendung von Dopingmitteln im Sport wegen Verstoßes gegen das Wettkampfprinzip als „Betrug“ bezeichnet. Nach geltendem Recht ist ein Verstoß gegen das Fairplay im Sport für sich genommen jedoch nicht durch das staatliche Strafrecht sanktioniert. Der Straftatbestand des **Betrugs** setzt zum einen eine Täuschung und zum anderen eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung voraus. Als Geschädigte kommen dabei Veranstalter, Konkurrenten, Zuschauer und Sponsoren in Betracht. Im Hinblick auf **Veranstalter** und **Sponsoren** liegt bei der Einnahme von unerlaubten Dopingmitteln in der Regel tatbestandlich eine Betrugsstrafbarkeit vor. Dies gilt vor allem dann, wenn der Sportler vor dem Wettkampf eine Erklärung abgibt, keine unerlaubten Substanzen zu verwenden. Vermögensverfügung und Vermögensschaden sind in der Zahlung des Preisgeldes zu sehen, der keine entsprechende Gegenleistung des Sportlers, ein sportlich regelgerechter Wettkampf, gegenübersteht. Häufig ist in derartigen Fällen jedoch kein Vorsatz nachweisbar. Ein Betrug zum Nachteil der **Zuschauer** liegt nicht vor, weil die Irrtumserregung durch

den Sportler in aller Regel nicht ursächlich für deren Vermögensverfügung (Zahlung des Eintrittsgeldes) ist. Auch in Bezug auf einen sportlichen **Mitbewerber** liegen die Voraussetzungen eines Betrugs nicht vor. Ein solcher setzt nämlich voraus, dass der Vermögensschaden und die angestrebte Bereicherung auf derselben Verfügung beruhen (sog. Stoffgleichheit). Ein Sportler, der Dopingmittel genommen hat, möchte aber in erster Linie selbst das Preisgeld gewinnen, nicht jedoch einem Konkurrenten dessen Anspruch auf dieses wegnehmen.

Nach dem **Arzneimittelgesetz** (AMG) macht sich strafbar, wer Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet (§§ 6a, 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG). Die verbotenen Substanzen werden in einem von Deutschland ratifizierten „Übereinkommen gegen Doping“ aus dem Jahr 1989 aufgeführt. Die Liste kann durch Rechtsverordnung zum Zwecke der Gefahrenabwehr erweitert werden. Der bloße Besitz von Dopingsubstanzen steht derzeit nicht unter Strafe.

Viele verbotene Dopingsubstanzen fallen unter die in den Anlagen zum **Betäubungsmittelgesetz** (BtMG) aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Nach §§ 29, 29a BtMG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel betreibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise beschafft. Hier steht auch der Besitz unter Strafe, sofern der Betroffene keine Erlaubnis für den Erwerb hat oder ohne Erlaubnis Betäubungsmittel verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch zulässt.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 wird das Bemühen um einen sauberen und fairen Sport hervorgehoben und angekündigt, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus dem **Welt-Anti-Doping-Code** (WADAC) erfüllen werde. Der auf der Welt-Anti-Doping-Konferenz in Kopenhagen 2003 angenommene WADAC dient vor allem einer Harmonisierung der Anti-Doping-Maßnahmen der Sportorganisationen. Ein weltweit verbindliches Regelwerk für die Dopingbekämpfung auf staatlicher Ebene existiert noch nicht. Die UNESCO-Generalkonferenz hat aber im Oktober 2005 einstimmig den Entwurf eines Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport angenommen, das erst nach einer Ratifikation durch 30 Staaten in Kraft treten kann.

Die **Rechtskommission des Sports gegen Doping** hat in ihrem bereits erwähnten **Abschlussbericht** neben anderen Maßnahmen insbesondere folgende Änderungen zum Strafrecht und zum Strafprozessrecht angeregt:

- Der unerlaubten Besitz sog. anaboler Steroide könnte durch Einbeziehung in das Betäubungsmittelgesetz für strafbar erklärt werden, wenn von den Substanzen eine den BtMG-Substanzen vergleichbare Gefährlichkeit ausgeht.
- Das bandenmäßige und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Doping-Substanzen sollte als besonders schwerer Fall des § 6a AMG (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) bestraft werden.
- Vollzugsdefizite bei der Ermittlung von Straftaten sollten durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften behoben werden.

Keine Einigung konnte in der Diskussion zum Vorschlag eines eigenen Straftatbestandes gegen Wettbewerbsverzerrungen durch Doping („Sportbetrug“) erzielt werden. Insbesondere blieb offen, welches Rechtsgut durch eine solche Vorschrift geschützt werden soll und ob z. B. ein Schutzgut „Sportethos“ ein hinreichend schützenswertes Rechtsgut im Sinne des Strafrechts darstellt.

#### Quellen:

- Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch - Kommentar, 27. Auflage, 2006
- Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch – Kommentar, 53. Auflage, 2006
- Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport vom 15. Juni 2005, Ausschussdrucksache Nr. 15/16 des Sportausschusses des Deutschen Bundestages

Verfasser: RD Josef Kestler, Rechtsreferendar Dr. Klaus Elfring, Praktikant Michael Frank, Fachbereich 7 - Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Wohnungswesen